



Abstimmungsvorlagen

24. November 2002

3 **Verfassung des Kantons Aargau**
Änderung vom 25. Juni 2002

4 **Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)**
Änderung vom 2. Juli 2002

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
(1. Paket), bestehend aus

5 **Gesetz I über die Aufgabenteilung**
zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I)
Vom 2. Juli 2002

6 **Gesetz über die Einwohnergemeinden**
(Gemeindegesezt)
Änderung vom 2. Juli 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

3 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 25. Juni 2002

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	5
Abstimmungstext	Seite	7

4 Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Änderung vom 2. Juli 2002

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	9
Abstimmungstext	Seite	15

5 Gesetz I über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I)

Vom 2. Juli 2002

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	39
Abstimmungstext	Seite	47

6 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom 2. Juli 2002

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	59
Abstimmungstext	Seite	61

**Verfassung
des Kantons Aargau
(Einführung des Einzelrichters in Strafsachen)**

Änderung vom 25. Juni 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 25. Juni 2002 eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Einführung des Einzelrichters in Strafsachen) mit 127 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Zielsetzung der Einführung des Einzelrichters in Strafsachen

Das geltende Verfassungsrecht sieht vor, dass die Strafgerichtsbarkeit durch die Strafbefehlsrichter, die Bezirksgerichte, die Jugendgerichte und das Obergericht ausgeübt wird. Die Bezirksgerichte tagen dabei in Strafsachen immer in Fünferbesetzung. Vor allem bei geringfügigen Straftaten erscheint ein Spruchkörper von dieser Grösse als unangemessen. Neu soll daher über kleinere Delikte der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts allein urteilen. Der Gerichtspräsident als allein urteilende Instanz ist im Aargau nichts Neues: Im Zivilprozess werden mit dem Einzelrichter seit Jahrzehnten gute Erfahrungen gemacht.

Kompetenzen des Einzelrichters in Strafsachen

Der Gerichtspräsident soll im Strafprozess Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse, oder eine Busse allein aussprechen können. Steht die zu beurteilende Straftat in einem Zusammenhang mit dem Geisteszustand oder der Trunk- bzw. Drogensucht der angeklagten Person, so hat der Gerichtspräsident zudem die Möglichkeit, eine ambulante oder mit Einverständnis der betroffenen Person auch eine stationäre Behandlung anzuordnen.

Die Einführung des Einzelrichters in Strafsachen steht in einem engen Zusammenhang mit dem laufenden Projekt der Justiz- und Verwaltungsrechtspflegereform, welche die Verwesentlichung und Entlastung der Justiz zum Ziel hat. Sie wird – zusammen mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Strafkompetenz der Strafbefehlsrichter – zu einer Beschleunigung der Strafverfahren im Bereich der Kleinkriminalität führen und damit zur Steigerung der Effektivität der Strafverfolgung beitragen.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 25. Juni 2002

3

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 99 Abs. 1 lit. a^{bis} (neu)

¹⁾ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

a^{bis}) die Bezirksgerichtspräsidenten,

II.

Diese Änderung wird nach Annahme durch das Volk durch die Bundesversammlung gewährleistet und vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Aarau, 25. Juni 2002

Präsident des Grossen Rates:
MÜLLER

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140

**Gesetz
über die Strafrechtspflege
(Strafprozessordnung, StPO)**

Änderung vom 2. Juli 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 2. Juli 2002 die Änderung des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Gründe für eine Änderung der Strafprozessordnung

Die geltende Strafprozessordnung stammt aus dem Jahre 1958 und wurde letztmals 1977 einer umfassenden Revision unterzogen. In den seither vergangenen 25 Jahren hat sich das Strafrecht stark weiterentwickelt. Die aktuelle aargauische Strafprozessordnung entspricht punktuell nicht mehr den Anforderungen, welche die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesgerichts sowie die neuere Gesetzgebung an ein modernes und korrektes Strafverfahren stellen.

Zudem verschärfte sich in den letzten Jahren das Problem der Überlastung der Justiz. Der Kanton Aargau hat auf diese neue Situation reagiert. Bereits am 1. März 1998 konnte das in der

Volksabstimmung vom 23. November 1997 angenommene Gesetz über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz (Massnahmengesetz) in Kraft gesetzt werden. In dieser Vorlage waren auch punktuelle Änderungen der Strafprozessordnung enthalten. Bereits damals war aber klar, dass weitere Massnahmen zur Entlastung der Justiz notwendig sind. Der Regierungsrat beschloss deshalb unter anderem, dass die Strafprozessordnung auf weitere Massnahmen zur Erneuerung der Justiz hin überprüft werden soll. Die Änderung der Strafprozessordnung kann nun als erster Teil der laufenden Justizreform zur Abstimmung gebracht werden.

Verhältnis zur eidgenössischen Strafprozessordnung

In der Abstimmung vom 12. März 2000 haben Volk und Stände eine Änderung der Bundesverfassung angenommen, die Grundlage für den Erlass einer eidgenössischen Strafprozessordnung bildet. Mit dem Inkrafttreten einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung ist aber nicht vor dem Jahr 2007 zu rechnen. Bis dahin sind die Kantone weiterhin umfassend für die Gesetzgebung im Strafprozessrecht zuständig. Selbst nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafprozessrechts bleiben die Kantone zuständig für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug.

Angesichts der relativ langen Zeitdauer bis zum Vorliegen einer gesamtschweizerischen Lösung kommt der Kanton Aargau nicht umhin, die bestehende Strafprozessordnung in einigen Punkten zu überarbeiten. Die Abstimmungsvorlage enthält aber ausschliesslich Änderungen, die sich unabhängig von der in Aussicht stehenden eidgenössischen Strafprozessordnung aufdrängen. Einerseits geht es um Fragen, die auch nach Erlass

eines Bundesgesetzes im Kompetenzbereich der Kantone liegen, und andererseits um Probleme, deren Regelung zwar später dem Bund obliegt, bis dahin aber keinen Aufschub mehr duldet.

Schwerpunkte der Gesetzesänderung

Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens

Der Kanton Aargau hat bereits ein schlankes und effektives Strafprozessrecht. Dennoch musste angesichts der stetig ansteigenden Anzahl Straffälle, die zudem immer umfangreicher werden, nach Möglichkeiten gesucht werden, die Strafverfahren noch effizienter durchführen zu können, ohne dabei die Verfahrensrechte der betroffenen Personen einzuschränken.

Bereits das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, das Strafverfahren nach der Beendigung der Strafuntersuchung mit einem Strafbefehl abzuschliessen, wenn aufgrund der Akten die Schuld der betroffenen Person als nachgewiesen erscheint. Die betroffene Person kann den Strafbefehl akzeptieren und damit das Strafverfahren rasch und ohne öffentliche Gerichtsverhandlung abschliessen. Will sie den Strafbefehl nicht annehmen, so kann sie mit einer Einsprache die Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens vor dem Gericht verlangen. Jährlich werden rund 40'000 Strafbefehle erlassen. Nur ein ganz geringfügiger Prozentsatz der Strafbefehle wird nicht akzeptiert. Der überwiegende Teil aller Strafverfahren kann dadurch einfach, schnell und kostengünstig abgeschlossen werden. Um den Anwendungsbereich dieses vorteilhaften Verfahrens auszudehnen, soll die Kompetenz der Strafbefehlsrichter von bisher 30 Tagen Freiheitsstrafe auf 90 Tage angehoben werden.

Nach geltendem Recht beurteilen die Bezirksgerichte alle ihnen vorgelegten Straffälle in einer Fünferbesetzung. Vor allem bei der Beurteilung von Bagatelldelikten erscheint ein derart

grosser Spruchkörper als unangemessen. Um den administrativen Aufwand der Bezirksgerichte zu verkleinern, soll neu der Gerichtspräsident als Einzelrichter kleinere Straftaten beurteilen und dabei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten aussprechen können (vgl. Vorlage 3, Ausführungen zur Änderung der Kantonsverfassung).

Neben den beiden oben erwähnten Massnahmen zur Entlastung und Verwesentlichung der Justiz im Bereich des Strafverfahrens, werden verschiedene weitere Bestimmungen geändert, um einen raschen Verfahrensgang zu ermöglichen. So wird beispielsweise durch die Erweiterung des Abwesenheitsverfahrens vor dem Obergericht verhindert, dass durch die Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils und durch das spätere Untertauchen die Verjährung herbeigeführt werden kann. Auch verschiedene Bestimmungen, die eine Vereinfachung der Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen ermöglichen, dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Kostenverteilung im Massnahmenvollzug

Nach geltendem Recht muss die unterstützungspflichtige Gemeinde die Kosten des Vollzugs strafrechtlicher Massnahmen tragen, soweit die Kosten nicht von der betroffenen Person oder von unterstützungspflichtigen Verwandten übernommen werden. Die Kosten für einzelne Massnahmenvollzüge können ohne weiteres mehrere zehntausend Franken betragen. Wird eine kleinere Gemeinde von einem Unterstützungsfall oder eine mittlere Gemeinde von mehreren Unterstützungsfällen betroffen, so gerät das Gemeindebudget bald aus dem Lot. Um die einzelnen Gemeinden vor einer finanziellen Schieflage zu bewahren, sollen die von den unterstützungspflichtigen Gemeinden zu tragenden Massnahmenvollzugskosten nicht mehr der einzelnen Gemeinde belastet, sondern gesamthaft auf alle Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verteilt werden.

Anpassung an die Rechtsprechung und an höherrangiges Recht

Die Revision der Strafprozessordnung zur Entlastung und Verwesentlichung der Justiz wurde auch zum Anlass genommen, das Gesetz an geändertes höherrangiges Recht, beispielsweise an die Kantonsverfassung oder ans Bundesrecht (insbesondere Bundesverfassung, Strafgesetzbuch und Opferhilfegesetz), sowie an die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzupassen.

Weitere wichtige Änderungen

Zusätzlich werden im Bereich des Strafvollzugs klare und detaillierte gesetzliche Grundlagen für die bestehenden Ausführungsverordnungen geschaffen. Schliesslich bringt die Revision auch eine gesetzliche Grundlage für die medizinische Behandlung von Strafgefangenen. Strafgefangene können damit – entsprechend der Regelung beim fürsorgerischen Freiheitsentzug – zwangsweise medizinisch behandelt werden, wenn dies in ihrem Interesse ist.

Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO)

Änderung vom 2. Juli 2002

4

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 97 der Kantonsverfassung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾,
beschliesst:

§ 2 Marginalie, Abs. 1–3

¹⁾ Der Untersuchungsrichter sammelt im Anschluss an das polizeiliche Ermittlungsverfahren die Beweise zur Entscheidung der Frage, ob eine Person wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung dem urteilenden Gericht überwiesen werden soll.

^{b)} Die Untersuchungsrichter

SAR 251.100

¹⁾ AGS Bd. 4 S. 642; Bd. 9 S. 489; Bd. 10 S. 722; Bd. 12 S. 290, 398; 1996 S. 98; 1997 S. 361

²⁾ SR 311.0

² Die Untersuchung wird vom Bezirksammann, von dessen Stellvertreter oder einer vom Regierungsrat für diese Funktion gewählten Person sowie in den in Absatz 3 umschriebenen Fällen vom kantonalen Untersuchungsrichteramt geführt. Die Untersuchungsrichter der Bezirke vertreten sich gegenseitig. Die Staatsanwaltschaft regelt nötigenfalls den Pikettdienst.

³ Die Führung umfangreicher oder schwieriger Untersuchungen hat der Präsident der Beschwerdekammer in Strafsachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft von Fall zu Fall dem kantonalen Untersuchungsrichteramt zu übertragen. In der Regel sind diesem Untersuchungen über Kapitalverbrechen, Wirtschafts- und Serieldelikte zuzuweisen. Der Zuweisungsentcheid ist endgültig. Als ausserordentliche Untersuchungsrichter können auch andere in der Strafrechtspflege erfahrene Personen eingesetzt werden.

§ 3 Abs. 1 und 3

¹ Der Staatsanwaltschaft obliegt neben der Leitung der gerichtlichen Polizei und der Funktion als kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister die Vertretung des staatlichen Strafanspruches vor Gericht.

³ Dem ersten Staatsanwalt kommt die Geschäftsleitung zu. Er beaufsichtigt ferner im Auftrage des Regierungsrates die Geschäftsführung der Untersuchungsrichterämter.

§ 5 Abs. 1 und 3

¹ Der Bezirksammann ist zuständig, im Strafbefehlsverfahren strafbare Handlungen abzuwandeln, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens neunzig Tagen, die Verbindung einer Freiheitsstrafe von höchstens neunzig Tagen mit einer Busse oder eine Busse allein in Betracht fällt.

³ Durch Strafbefehle können auch Nebenstrafen und Massnahmen gemäss Art. 56 und 58 sowie 59–61 StGB angeordnet werden.

§ 5a (neu)

¹ Der Präsident des Bezirksgerichts kann als Einzelrichter eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse, oder eine Busse allein aussprechen und ambulante oder, mit Einverständnis des Verurteilten, stationäre Massnahmen gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 und Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB anordnen.

²_{bis}, Der Einzelrichter

² Im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Absatz 1 beurteilt der Einzelrichter

- a) erstinstanzlich angeklagte strafbare Handlungen einschliesslich Einsprachen gegen Strafbefehle,
- b) erstinstanzlich Privatstrafklagen,
- c) andere Fälle, deren Beurteilung ihm durch Gesetz oder Dekret übertragen wird.

³ Der Einzelrichter kann auch Nebenstrafen gemäss Art. 51–56 StGB für die Dauer von höchstens fünf Jahren und andere Massnahmen gemäss Art. 57–61 StGB anordnen.

⁴ Der Einzelrichter beurteilt alle anerkannten privatrechtlichen Ansprüche. Die Zuständigkeit zur Beurteilung von streitigen privatrechtlichen Ansprüchen richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann der Einzelrichter die Sache zur Beurteilung dem Bezirksgericht überweisen. Eine Rückweisung ist ausgeschlossen.

§ 6

Das Bezirksgericht beurteilt alle nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallenden Strafsachen.

§ 10 Abs. 1

¹ Das Obergericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters und des Bezirksgerichts sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Strafverfolgungs- und strafrichterlichen Behörden.

§ 11 Abs. 3

³ Die Jugendanwaltschaft hat den Vormundschaftsbehörden die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu beantragen, wenn ihr Verhältnisse bekannt werden, die solche Massnahmen erfordern.

§ 17 Abs. 2–4 (neu)

² Soweit für die Jugendstrafrechtspflege keine abweichenden Vorschriften erlassen werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss. An Stelle der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters und des Strafbefehlsrichters ist die Jugendanwaltschaft zuständig. Die Verhandlungen des Jugendgerichts sind nicht öffentlich.

³ Erkennungsdienstliche Behandlungen und prozessuale Zwangsmassnahmen können im Vorverfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen nur durch die Jugendanwaltschaft oder mit deren Einwilligung angeordnet werden.

⁴ Das Dekret regelt insbesondere eine allfällige Haftung der Eltern für die Verfahrenskosten sowie die Verteidigung im Jugendstrafverfahren.

§ 19 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2

^{bis} Begnadigungsgesuche, die sich auf eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– oder eine Nebenstrafe im Sinne von Art. 51–56 StGB beziehen, fallen in die Entscheidungskompetenz der Begnadigungskommission des Grossen Rates.

² Der Grosse Rat regelt das Verfahren durch Dekret.

§ 20 Abs. 1 und 2

¹ Der Grosse Rat entscheidet abschliessend über den Weiterbestand und die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt in Lenzburg und des Jugendheimes Aarburg.

² Der Regierungsrat regelt ihre Organisation durch Verordnung.

§ 40 Abs. 1, Abs. 3 lit. d und Abs. 5

¹ Der Bezirksamtmann erledigt die Rechtshilfegesuche, wobei aargauisches Verfahrensrecht anzuwenden ist, und erteilt die Zustimmung zu Amtshandlungen ausserkantonaler Beamter (Art. 355 Abs. 1 StGB). In besonderen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Erledigung von Rechtshilfegesuchen dem kantonalen Untersuchungsrichteramt übertragen.

³ Die Staatsanwaltschaft ist ferner zuständig:

d) ausländische Auslieferungsbegehren dem Verfolgten zu eröffnen, ihn dazu anzuhören (Art. 52 IRSG) und mit der Festnahme zusammenhängende Sicherstellungen anzuordnen (Art. 45 IRSG); sie kann die Eröffnung des Auslieferungsbegehrens und die Gewährung des rechtlichen Gehörs auch einem Untersuchungsrichter übertragen,

⁵ Begehren ans Ausland um andere Rechtshilfe seitens der Bezirksämter und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes sind durch die Staatsanwaltschaft an das Bundesamt für Polizeiwesen weiterzuleiten, soweit nicht durch Staatsverträge den Bezirksämtern der direkte Verkehr mit ausländischen Behörden zugestanden ist.



§ 41 Einleitungssatz, lit. c

Ein Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Richter oder Protokollführer hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten,

- c) wenn er in der gleichen Sache in einer anderen amtlichen Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder Anwalt am Verfahren teilgenommen hat.

§ 42 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Ein Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Richter oder Protokollführer kann von einer Partei abgelehnt werden:

....

§ 43 Abs. 3 Einleitungssatz, Ziff. 1 und 3, Ziff. 3^{bis} (neu)

³ Bestehen Zweifel über die Ausstandspflicht oder wird von einer Partei ein Ablehnungsgrund oder von einem Beamten Befangenheit geltend gemacht, entscheiden über den Austritt

1. eines Untersuchungsrichters oder eines Staatsanwaltes: der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichtes,
 3. von Bezirksrichtern oder Oberrichtern: das Gericht, die Abteilung, Kammer oder Kommission selbst, wenn nicht die Mehrzahl der Richter davon betroffen ist, andernfalls eine Kommission des Obergerichtes,
- ^{3^{bis}}. aller oder so vieler Oberrichter, dass keine gültige Verhandlung mehr stattfinden kann: so viele ausserordentliche Ersatzrichter, als zur Beurteilung der Ausstandsfrage und nötigenfalls der Hauptsache selbst erforderlich sind; der Obergerichtspräsident bezeichnet diese Ersatzrichter durch Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten der in der Sache nicht beteiligten Bezirke,

§ 44 Abs. 1

¹ Wirkt in einem Strafverfahren ein Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Richter oder Protokollführer mit, der selbst oder dessen Verlobter, Ehegatte, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie Beschuldigter, Verletzter oder Geschädigter oder Partei im Privatstrafverfahren ist, so wird das Verfahren ungültig und das Urteil nichtig.

§ 46

¹ Wer in irgendeiner Eigenschaft, insbesondere als Beschuldigter oder Zeuge, in einem Strafverfahren mitzuwirken hat und dabei die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten verletzt oder sich eines ungebührlichen Verhaltens schuldig macht, kann vom Gericht oder vom Untersuchungsrichter mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.– oder mit Arrest bis zu drei Tagen belegt werden.

² Fehlbaren werden ferner alle Kosten auferlegt, die durch ihre Pflichtverletzung entstanden sind.

§ 47 Abs. 1 und 3

¹ Der Präsident hält Ruhe und Ordnung in der Sitzung aufrecht. Er kann, wer seinen Befehlen nicht Folge leistet, aus der Sitzung wegweisen und ihn ausserdem mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.– belegen oder für höchstens 24 Stunden sofort in Arrest setzen lassen. Er kann auch zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Öffentlichkeit der Verhandlung zeitweise ausschliessen.

³ Der Untersuchungsrichter hat die gleichen Befugnisse wie der Präsident.

§ 49 Abs. 3

³ In besonders dringlichen Fällen oder wenn eine vor dem Untersuchungsrichter oder Gericht erschienene Person auf eine spätere Verhandlung vorzuladen ist, kann die Vorladung mündlich erfolgen. Sie ist in diesen Fällen im Protokoll vorzumerken.

§ 51 Abs. 1 und 2

¹ Der Untersuchungsrichter oder das Gericht können die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn der Vorgeladene der Vorladung, in welcher ihm diese Massnahme anzudrohen ist, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder er die Annahme der Vorladung verweigert. Vorbehalten bleibt die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten (§ 170).

² *Aufgehoben.*

§ 52 Abs. 3

³ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können vom Untersuchungsrichter und vom Gericht nicht erstreckt werden. Vom Untersuchungsrichter oder vom Gericht festgesetzte Fristen können auf begründetes Gesuch hin, das vor Ablauf der Frist zu stellen ist, angemessen erstreckt werden.



§ 54 Abs. 4

⁴ Die Aussagen einer befragten Person können neben dem Protokoll durch Tonaufnahmegeräte festgehalten werden. Die Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten zu eröffnen. Mit Zustimmung der bei der Befragung Anwesenden sind auch Bildaufnahmen zulässig.

§ 55 Abs. 1

¹ In der Untersuchung ist das Protokoll den Personen, die an der Verhandlung mitgewirkt haben, vorzulesen oder ihnen zur Einsicht zu geben. Sie sowie der Untersuchungsrichter und sein Protokollführer unterzeichnen es mit den Berichtigungen und Ergänzungen, die sie bei der Verlesung des Protokolls angebracht haben. Weigert sich jemand, das Protokoll zu unterzeichnen, so ist die Weigerung und ihre Begründung anzumerken.

§ 56 Abs. 2 (neu)

² Behörden und Beamte sind verpflichtet, in allen Stadien des Verfahrens die Rechte des Opfers gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾ zu beachten.

§ 57

Der Beschuldigte hat vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

§ 58 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. c

¹ Der Untersuchungsrichter bestellt dem Beschuldigten auf Verlangen einen amtlichen Verteidiger:

- c) wenn die Durchführung der Untersuchung einem ausserordentlichen Untersuchungsrichter übertragen wird.

§ 60 Abs. 2

² In wichtigen Fällen kann der Gerichtspräsident diesen Parteien einen amtlichen Beistand oder Vertreter nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen.

¹⁾ SR 312.5

§ 61 Abs. 1 und 3

¹ Zu Verteidigern, Beiständen und Vertretern können nur zugelassene Anwälte bestellt werden. Zulässig ist jedoch auch die Verbeiständung und Vertretung des Zivilklägers sowie die Verbeiständung des Beschuldigten und der Parteien im Privatstrafverfahren durch den gesetzlichen Vertreter, den Ehegatten, den Vater oder die Mutter, durch ein mündiges Kind oder durch Geschwister.

³ Die Entschädigung des amtlichen Anwalts wird durch das Gericht nach dem Anwaltstarif festgesetzt. Sie wird vom kostenfälligen Beschuldigten zurückgefordert, sofern nicht Bedürftigkeit den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückforderung rechtfertigt.

§ 62 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Der Beschuldigte ist vor der ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass

- a) gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b) er die Aussage verweigern kann;
- c) er berechtigt ist, einen Verteidiger zu bestellen und wenn nötig einen amtlichen Verteidiger sowie einen Übersetzer verlangen kann.

^{1bis} Nach der Rechtsbelehrung wird er vorerst über seine Personalien, seine Erziehung und Ausbildung, seinen Beruf und seine Familienverhältnisse sowie über seine Vorstrafen und weitere frühere Strafuntersuchungen befragt. Er kann veranlasst werden, einen selbstverfassten, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf zu den Akten zu geben.

§ 67 Abs. 1 Ziff. 3

Aufgehoben.

§ 68 Ziff. 1

Zum Erlass des Haftbefehls sind berechtigt:

1. der Untersuchungsrichter während des Vorverfahrens und

...

§ 71

¹ Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden seit der Verhaftung, über deren Grund einzuvernehmen. Diese Einvernahme hat im Vorverfahren durch den Untersuchungsrichter, nach der Überweisung an das Gericht durch den Gerichtspräsidenten zu erfolgen.

² Wird die Haft nach der Einvernahme nicht aufgehoben, sind die Gründe dem Verhafteten unter Hinweis auf § 76 Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.

§ 75 Abs. 1 und 3, Abs. 4 und 5 (neu)

¹ Der Verhaftete soll von den Strafgefangenen getrennt sein. Er darf in seiner Freiheit nicht weiter eingeschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis erfordern. Er hat sich der Anstaltsordnung zu unterziehen. § 241a gilt sinngemäss.

³ Im Einverständnis mit dem Verhafteten oder, falls die öffentliche Sicherheit es gebietet, auch gegen seinen Willen, kann die Durchführung der Untersuchungshaft in einer Strafanstalt anordnen:

- a) der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichtes;
- b) nach Erhebung der Anklage der Präsident des Gerichts, bei dem die Sache hängig ist.

⁴ Der Verhaftete ist auch nach einer solchen Versetzung bis zur rechtskräftigen Verurteilung Untersuchungshäftling, untersteht jedoch der Hausordnung der Strafanstalt, soweit es mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar ist.

⁵ Anstelle von Untersuchungshaft kann in sinngemässer Anwendung von Absatz 3 und 4 auch der vorzeitige Vollzug einer Massnahme gestattet oder angeordnet werden. Die Staatsanwaltschaft ist vor dem Entscheid anzuhören.

§ 77

¹ Die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse steht dem Bezirksamt zu.

² Der Regierungsrat ist kantonale Aufsichtsbehörde und erlässt über den Vollzug der Untersuchungshaft, die Organisation der Bezirksgefängnisse und die Disziplinarbefugnisse der Gefangenenwarte die näheren Weisungen.

§ 79 Abs. 2

² Der Untersuchungsrichter bzw. der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichtes und nach Erhebung der Anklage das Gericht oder sein Präsident bestimmen nach der Schwere der Beschuldigung und nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten die Art und den Betrag der Sicherheit. Diese Behörden entscheiden auch über die Hinlänglichkeit der Bürgschaft.

§ 84 Abs. 1

¹ Der Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, bei welchem die Strafsache hängig ist, kann einem landesabwesenden Beschuldigten oder Zeugen unter bestimmten Bedingungen freies Geleit zusichern.

2. Geheime
Überwachung
a) Anordnung

§ 88 Marginalie, Abs. 1, 2 und 4, Abs. 6 (neu)

¹ Zur Abklärung von strafbaren Handlungen können technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden,

- a) wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt und
- b) wenn Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer dringend verdächtig machen und
- c) wenn andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder von vorneherein feststeht, dass notwendige Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden.

² Die Überwachung kann auch gegen Drittpersonen gerichtet werden, die mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen, sofern anzunehmen ist, dass sie am deliktbezogenen Informationsaustausch beteiligt sind. Ausgenommen sind Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

⁴ Die Untersuchungsbehörde hat den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens von der Anordnung der Überwachung Kenntnis zu geben, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über den Verzicht auf die Kenntnissgabe entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichtes aufgrund der Akten und auf Antrag der Untersuchungsbehörde endgültig. Sein Entscheid ist in den Akten kurz zu begründen.

⁶ Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach den Bestimmungen des entsprechenden Bundesgesetzes ¹⁾.

§ 89 Abs. 4

⁴ Wird die Hausdurchsuchung nicht vom Staatsanwalt oder vom Untersuchungsrichter geleitet, so bedarf der Beauftragte eines schriftlichen Befehls.

§ 91 Abs. 2

² Sofern eine ärztliche Untersuchung nur in einer Anstalt vorgenommen werden kann, ordnet der Untersuchungsrichter oder das Gericht die Einweisung in eine solche an.

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1), in Kraft seit 1. Januar 2002.

§ 95 Abs. 1 und 2

¹ Der Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens und die Gerichte sind zur Anordnung der in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Zwangsmittel zuständig. Für die Überwachung des Post-, Telegramm- und Telefonverkehrs sowie die Verwendung technischer Überwachungsgeräte ist die Einwilligung des Präsidenten der Beschwerdekammer des Obergerichtes erforderlich.

² Zur Vornahme der Beschlagnahme, der Hausdurchsuchung und der körperlichen Untersuchungen ist in dringenden Fällen auch die Polizei berechtigt. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten und den Untersuchungsrichter darüber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 96

Jedermann ist verpflichtet, als Zeuge vor dem Untersuchungsrichter und vor Gericht zu erscheinen und Zeugnis abzulegen.

§ 98 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3

¹ Zum Zeugnis können nicht verpflichtet werden:

1. Geistliche, Anwälte, Notare, nach Opferhilfegesetz zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter der Beratungsstellen, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und ihre beruflichen Gehilfen hinsichtlich der Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in seiner Ausübung wahrgenommen haben.

³ Für die Redaktoren gilt Art. 27^{bis} Abs. 1 StGB.

§ 106

Zur Abklärung von Übertretungen und Nebenumständen eines Verbrechens oder Vergehens kann der Untersuchungsrichter oder der Richter an Stelle der Zeugeneinvernahme die polizeiliche Befragung zu Protokoll anordnen.

§ 109 Abs. 1

¹ Der Untersuchungsrichter oder das Gericht ernennt einen oder mehrere Sachverständige und teilt ihre Namen den Parteien mit. Erheben die Parteien begründete sachliche oder persönliche Einwände, so ist eine neue Wahl zu treffen.

§ 111 Abs. 3

³ Erachtet der Sachverständige zur Aufklärung des Sachverhaltes die Befragung weiterer Personen ausser dem Beschuldigten als erforderlich, so teilt er dies dem Untersuchungsrichter oder Richter mit, der das Gutachten angeordnet hat. Dieser entscheidet, ob die Einvernahme durch ihn selber oder durch den Sachverständigen erfolgen soll.

§ 114 Abs. 1

¹ Dem Untersuchungsrichter, dem Gericht und den Parteien steht es frei, Ergänzungs- und Erläuterungsfragen an den Sachverständigen zu richten.

§ 117 Abs. 2

² Die Sektion ist in der Regel durch die vom Regierungsrat bestimmte ärztliche Stelle vorzunehmen. Es ist darüber ein eingehendes Protokoll zu erstellen.

Titel nach § 118 (neu)

P. Kosten

§ 118a (neu)

Kosten

¹ Die Kosten des Strafverfahrens setzen sich zusammen aus

- a) den Auslagen und Gebühren im Vorverfahren;
- b) den Strafbefehlskosten, bestehend aus
 1. der Staatsgebühr,
 2. der Kanzleigebür für Ausfertigung und Auszüge,
 3. den Auslagen;
- c) den Gerichtskosten, bestehend aus
 1. der Gerichtsgebühr,
 2. den Kanzleigebühen für Ausfertigung und Auszüge,
 3. den Auslagen;
- d) den Parteikosten.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung

- a) der Kosten für die Verfahrenseinstellung;
- b) der Strafbefehlskosten;
- c) der Gerichtskosten;
- d) der Parteikosten.

³ Die Gerichtskosten dürfen die Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht unangemessen erschweren.

⁴ Die Dolmetscherkosten hat der Staat zu tragen.



§ 119 Abs. 4

⁴ Zuständig für den Erlass von Nichteintretensverfügungen sind die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter. Die Zuständigkeit für den Erlass von Einstellungsverfügungen richtet sich nach § 137.

§ 120 Abs. 1 und 3, Abs. 4 (neu)

¹ Behörden oder Beamte, denen in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Für die Angehörigen der Polizeikorps bezieht sich diese Pflicht auf alle strafbaren Handlungen. Überdies müssen sie Verbrechen und schwere Vergehen, welche ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen, anzeigen.

³ Die Anzeigepflicht entfällt, wenn dem Beamten im Strafverfahren gegen den Täter das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 97 zustände oder er im Rahmen der Beratung oder Kostengutsprache gemäss Opferhilfegesetz tätig ist oder tätig gewesen ist und bei dieser Gelegenheit von der strafbaren Handlung Kenntnis erhalten hat.

⁴ Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die Behörden und Beamten auf eine Anzeige verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Stelle auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Anzeige. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Anzeigepflicht. Diese Regelung gilt nicht für die Angehörigen der Polizeikorps.

§ 124a (neu)

¹ Nach Durchführung der ersten Einvernahme des Beschuldigten zur Sache stehen dem Verteidiger die Rechte auf Anträge, Anwesenheit, Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten und Akteneinsicht unter den gleichen Voraussetzungen und Beschränkungsmöglichkeiten wie im Untersuchungsverfahren zu.

c) Rechte der Verteidigung

² Über Einschränkungen der Verteidigerrechte entscheidet der Untersuchungsrichter.

§ 125 Marginalie

d) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über das Strafverfahren

§ 126

Die Untersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder durch Verfügung des Untersuchungsrichters eröffnet. Sie wird durchgeführt,

soweit im Ermittlungsverfahren nicht alle Umstände abgeklärt sind, die für die Anklageerhebung oder die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

§ 127

Der Untersuchungsrichter soll den belastenden und den entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachforschen.

§ 129

Der Staatsanwalt, der Beschuldigte und zur Wahrung seiner privatrechtlichen Ansprüche auch der Zivilkläger können Untersuchungshandlungen beantragen. Der Untersuchungsrichter entscheidet über diese Anträge.

§ 130 Abs. 1

¹ Wenn das Interesse der Untersuchung es als wünschenswert erscheinen lässt, kann der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen gestatten.

§ 131

Der verhaftete Beschuldigte darf unbeaufsichtigt mit seinem Verteidiger mündlich und schriftlich verkehren. Ausnahmsweise kann der Untersuchungsrichter den Verkehr für bestimmte Zeit durch Kontrollmassnahmen beschränken oder ausschliessen, wenn der Zweck der Untersuchung es erfordert.

§ 132 Abs. 1

¹ Der Untersuchungsrichter gewährt den Parteien auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten, soweit der Stand der Untersuchung es erlaubt, dem Beschuldigten allenfalls unter Aufsicht.

§ 134

Sobald der Untersuchungsrichter die Untersuchung als vollständig erachtet, bestimmt er den Parteien eine angemessene Frist, innert welcher sie die Akten einsehen und deren Ergänzung beantragen können. Er entscheidet endgültig über diese Anträge.

§ 135

Nach Erledigung allfälliger Anträge der Parteien übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft mit seinem Schlussbericht, in welchem er das Ergebnis der Untersuchung zusammenfasst.

§ 136 Abs. 1

¹ Das Verfahren wird nach Durchführung der Ermittlung oder der Untersuchung eingestellt, wenn zureichende Gründe für eine Anklageerhebung fehlen oder wenn hievon wegen der Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen (§ 24 Abs. 2) oder wegen geringfügiger Auswirkungen auf das zu erwartende Strafmass (§ 119 Abs. 3^{bis}) oder gemäss Art. 66^{bis} StGB abzusehen ist.

§ 137 Abs. 2 und 3

² Wird das Verfahren eingestellt, kommt aber eine Massnahme gemäss Art. 58–60 StGB in Betracht, hat der Strafbefehlsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft hierüber zu entscheiden.

³ Die vorläufige Einstellung im Sinne des § 136 Abs. 2 kann auch vom Untersuchungsrichter verfügt werden.

§ 143 Abs. 2

² Wenn die Voraussetzungen gemäss §§ 5 und 194 dieses Gesetzes gegeben sind, überweist die Staatsanwaltschaft die Akten dem Bezirksamt zum Erlass eines Strafbefehls.

§ 150

Über Anordnung, Fortdauer oder Wegfall der Haft entscheidet nach Erhebung der Anklage der Präsident des Gerichts, bei dem die Sache hängig ist.

§ 162 Abs. 3

³ Besteht nur ein dringender Verdacht auf das Vorliegen einer weiteren, in der Anklage nicht genannten Straftat, muss die Verhandlung ausgesetzt und eine Ergänzung der Untersuchung angeordnet werden.

§ 169a (neu)

Der Gerichtspräsident teilt rechtskräftige Verurteilungen, welche gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tierschutz-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung ergangen sind, den in diesen Gebieten zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden mit.

^{7bis}. Mitteilung an Verwaltungsbehörden

§ 170 lit. a

Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt:

- a) wenn der Angeklagte die Annahme der Vorladung verweigert oder der Vorladung nicht Folge leistet, sofern die Art des Deliktes seine Vorführung nicht rechtfertigt. Die Beurteilung in Abwesenheit ist in der Vorladung anzudrohen,

Titel nach § 171 (neu)

B^{bis}. Das Verfahren vor dem Einzelrichter

§ 171a (neu)

Verweisung auf die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bezirksgericht

Für das Verfahren vor dem Einzelrichter gelten sinngemäss die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bezirksgericht (§§ 146 ff.).

§ 181 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6, Abs. 2, Abs. 4 (neu)

¹ Das Privatstrafverfahren findet Anwendung:

1. bei Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB),
2. bei unbefugtem Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} StGB),
5. bei auf Antrag strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179–179^{quinquies} und 179^{septies}–179^{novies} StGB),
6. bei allen auf Antrag zu verfolgenden Straftaten aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes, des Patent-, Marken-, Muster- und Modell- und des Urheberrechts,

² Ehrverletzungen, die gegen oder durch einen Beamten (Art. 110 Ziff. 4 StGB) während der Ausübung des Amtes begangen wurden oder sich auf Amtshandlungen beziehen, und Straftaten, die sich erst im Verlaufe des Verfahrens als Privatklagedelikte erweisen, sind im ordentlichen Verfahren abzuwandeln, sofern ein rechtsgenügender Strafantrag vorliegt.

⁴ Gegenüber Kindern und Jugendlichen ist das Privatstrafverfahren ausgeschlossen. Es finden die Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens Anwendung.

§ 182 Abs. 1

¹ Klagen wegen Tötlichkeiten, unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem, Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich und wegen Vergehen gegen die Ehre dürfen nur an die Hand genommen werden, wenn sie von einem gültigen Ausweis über einen erfolglosen amtlichen Sühneversuch (Weisungsschein) begleitet sind. Im Weisungsschein ist die Tat unter Angabe des Ortes und der Zeit der Begehung kurz zu umschreiben.



§ 183

¹ Liegt ein schwerer Angriff auf die Ehre oder ein anderes Rechtsgut vor, das durch die in § 181 Abs. 1 Ziff. 1–6 aufgeführten Gesetzesbestimmungen geschützt ist, und ist der Täter unbekannt, so ordnet der Gerichtspräsident auf Gesuch des Verletzten ein Ermittlungsverfahren an.

² Das Ermittlungsverfahren bezweckt die Entdeckung des Täters oder der presserechtlich verantwortlichen Person, so dass der Verletzte Klage erheben kann. Art. 27^{bis} Abs. 1 StGB bleibt vorbehalten.

§ 186 Abs. 2

² Der Instruktionsrichter besitzt die gleichen Kompetenzen wie der Untersuchungsrichter.

§ 190 Abs. 1

¹ Ist die Zuständigkeit gemäss § 5a Abs. 1 gegeben, findet die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter statt, in den übrigen Fällen vor dem Bezirksgericht.

§ 193

¹ Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege finden Anwendung.

³ Unentgeltliche
Rechtspflege

² Die Dolmetscherkosten werden nicht zurückgefordert.

§ 194

Sind die Voraussetzungen des § 5 gegeben und erscheint die Schuld des Beschuldigten nach den Akten nachgewiesen, so erlässt der Strafbefehlsrichter nach Abschluss der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Strafbefehl.

§ 195 Ziff. 10

Der Strafbefehl muss enthalten:

10. die eigenhändige Unterschrift des Strafbefehlsrichters mit dem Amtsstempel.

§ 196 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Wird eine Freiheitsstrafe ausgefällt, so soll der Strafbefehlsrichter in der Regel vorgängig den Beschuldigten persönlich anhören und ihm den Strafbefehl mündlich eröffnen.

³ Hat eine Partei keinen bekannten Aufenthaltsort oder kann die Zustellung aus einem anderen Grund nicht erfolgen, wird die Zustellung des Strafbefehls durch Veröffentlichung im Amtsblatt vollzogen.

§ 197 Abs. 1–3

¹ Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und, soweit privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, der Zivilkläger können innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Strafbefehls beim Strafbefehlsrichter schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls.

² Ist Einsprache erhoben worden und werden begründete Einwendungen gemacht, so kann der Strafbefehlsrichter weitere Ermittlungen anordnen oder eine Untersuchung eröffnen und bei veränderter Sach- oder Rechtslage einen neuen Strafbefehl erlassen, der an die Stelle des früheren tritt.

³ Erachtet der Strafbefehlsrichter den Erlass eines neuen Strafbefehls nicht als geboten, so überweist er die Akten mit seinem Bericht der Staatsanwaltschaft.

§ 198 Abs. 3 (neu)

³ Kann dem Angeklagten, der Einsprache erhoben hat, die Beweisverfügung oder Vorladung infolge unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden oder erscheint er unentschuldigt nicht zur Verhandlung vor dem Gericht, gilt die Einsprache als zurückgezogen.

§ 200

¹ Das Gericht, welches den Fall erstinstanzlich beurteilt hat, sowie bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen der Strafbefehlsrichter sind zum Erlass folgender Entscheide zuständig, sofern nicht gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 StGB eine abweichende Zuständigkeit (Gerichtsstand des während der Probezeit begangenen Deliktes) gegeben ist:

- a) Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Art. 41 Ziff. 3, Art. 43 Ziff. 5 Abs. 1 und 2, Art. 44 Ziff. 3, 5 und 6, Art. 100^{ter} Ziff. 3 und 4 StGB,
- b) vorzeitige Aufhebung der Verwahrung gemäss Art. 42 Ziff. 5 StGB.

² Der Strafbefehlsrichter bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen sowie in den übrigen Fällen der Gerichtspräsident oder der Einzelrichter sind für folgende Entscheide zuständig:



- a) förmliche Mahnung, Verwarnung und Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 49 Ziff. 4 Abs. 1 StGB,
- b) Löschung des Urteils im Strafregister gemäss Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 Abs. 1 und 2 StGB, vorbehaltlich der Kompetenzen der Koordinationsstelle,
- c) Umwandlung einer Busse in Haft gemäss Art. 49 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB,
- d) Aufhebung des Wirtshausverbotes gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB,
- e) Rehabilitation gemäss Art. 77–81 StGB.

³ Die Löschung des Urteils im Strafregister gemäss Art. 32 Ziff. 4 des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927¹⁾ wird durch den Gerichtspräsidenten im Wohnbezirk des Verurteilten angeordnet. Fehlt ein Wohnsitz im Kanton, ist der Gerichtspräsident des Vollzugsortes zuständig. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Koordinationsstelle.

§ 203 Marginalie und Abs. 2

² Der Entscheid wird aufgrund einer mündlichen Verhandlung getroffen, c) Entscheid ausgenommen bei Urteilslöschungen nach Art. 41 Ziff. 4, Art. 49 Ziff. 4 StGB und in der Regel Art. 80 StGB.

§ 212 Abs. 2

² Der Entscheid der Rechtsmittelinstanz ist in vollständiger Ausfertigung zuzustellen. § 169a gilt sinngemäss.

§ 217 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Berufung ist zulässig gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse beziehungsweise -entscheide des Bezirksgerichts und des Einzelrichters.

^{1bis} Hat eine Partei die vollständige Urteilsausfertigung verlangt, steht auch den übrigen Parteien die Berufung offen.

§ 219 Abs. 2

² Die Gegenpartei kann innert der gleichen Frist eine begründete Anschlussberufung einreichen, die der Berufungspartei zur Erstattung von Gegenbemerkungen innert zwanzig Tagen zuzustellen ist. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung als unzulässig erachtet oder vor Schluss des Schriftenwechsels zurückgezogen wird.

¹⁾ SR 321.0

§ 222a (neu)

6^{bis}. Fernbleiben
der Parteien

¹ Kann dem Berufungskläger die Vorladung infolge unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden oder bleibt er trotz ordnungsgemässer Vorladung der Berufungsverhandlung unentschuldig fern, wird Rückzug der Berufung angenommen.

² Kann dem Berufungsbeklagten die Vorladung infolge unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden oder bleibt er trotz ordnungsgemässer Vorladung der Berufungsverhandlung unentschuldig fern, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 232 Abs. 2

² Zur Beurteilung eines Wiederaufnahmegesuches gegen einen Strafbefehl ist der Einzelrichter zuständig.

§ 234

Wird die Wiederaufnahme bewilligt, fällt die erstinstanzlich zuständige richterliche Behörde im gleichen Verfahren wie bei der ersten Beurteilung einen neuen Entscheid. Wegen der seit dem ersten Urteil eingetretenen Verjährung oder wegen des Hinschiedes des Verurteilten ist das Verfahren nur einzustellen, wenn der Verurteilte nicht freigesprochen werden kann.

§ 241

5. Verordnung
über den Vollzug

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug wird im Übrigen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über die Führung der Anstalten sowie über die Rechte und Pflichten der Eingewiesenen unter Beachtung der vom Ministerkomitee des Europarates beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen sowie folgender Leitsätze:

1. Bei längerem Freiheitsentzug ist am Anfang und allenfalls auch später abzuklären, welche Förderungsmassnahmen und Behandlungen zur Erreichung des Vollzugszieles eingesetzt werden können (Vollzugsplan).
2. Der für die Leistung zugewiesener Arbeit ausgerichtete Verdienstanteil (Art. 376 StGB) ist für besondere Bedürfnisse während des Anstaltsaufenthaltes sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und zur Bildung einer Reserve zu verwenden.
3. Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit den Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet. Behördenmitglieder, Vormünder, Sozialarbeiter und Seelsorger können mit den Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.



4. Schuldhafte Pflichtverletzungen des Eingewiesenen werden mit Arrest bis zu 20 Tagen als schärfste Sanktion oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder Disziplinarmassnahmen geahndet. Die disziplinarische Bestrafung ist auf die Erreichung des Vollzugszweckes auszurichten.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vom Bund zugelassene Vollzugsformen, insbesondere die Halbgefängenschaft, die gemeinnützige Arbeit, den tageweisen Vollzug oder die Halbfreiheit, einführen und regeln.

§ 241a (neu)

¹ Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren bedürfen der Zustimmung des Gefangenen. Sie werden in einer Klinik durchgeführt, sofern die Art der Behandlungen dies erfordert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

6. Medizinische Behandlungen

² Ohne Zustimmung oder gegen den Willen des Gefangenen dürfen medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren nur durchgeführt werden, wenn

- a) eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss Art. 43 oder 44 StGB zu vollziehen ist und sie mit dem konkreten Massnahmезweck vereinbar sind oder
- b) der Gefangene aufgrund einer Krankheit nicht zurechnungsfähig ist, sich selbst oder Dritte in schwerer Weise gefährdet und die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

³ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich einem Facharzt. Die ermächtigten Personen sind vom Vorsteher des Gesundheitsdepartements namentlich zu bezeichnen.

⁴ Vor dem Entscheid ist der Gefangene von der zuständigen entscheidungsberechtigten Person anzuhören, sofern keine Gefahr im Verzuge liegt. Der Entscheid ist dem Gefangenen auch nach mündlicher Mitteilung vom Facharzt mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an die einweisende Behörde und an den Kantonsarzt. Der Kantonsarzt führt ein entsprechendes Verzeichnis.

⁵ Der Entscheid über die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Verwaltungsgericht diese verfügt. Es gelten keine Gerichtsferien.

§ 241b (neu)

¹ Die Schutzaufsicht und die durchgehende soziale Betreuung umfassen:

7. Verordnung über die Schutzaufsicht und Betreuung

- a) Die Ausübung der Schutzaufsicht in Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

- b) Die Betreuung von inhaftierten erwachsenen Personen und ihren Angehörigen, namentlich die Milderung unerwünschter Nebenwirkungen des Strafverfahrens, die Erleichterung der Wiedereingliederung durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie die Hilfe bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse.

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Organisation und Ausübung der Schutzaufsicht und der durchgehenden Betreuung durch Verordnung.

§ 242

¹ Die Kosten des Vollzuges der Freiheitsstrafen, unter Einschluss der Kosten der auf die Strafe angerechneten Untersuchungshaft, trägt der Staat. § 75 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Das zuständige Departement kann den Verurteilten bei günstigen Vermögens- und Einkommensverhältnissen ganz oder teilweise zum Ersatz verpflichten.

³ Wird ein Urteil tageweise oder in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, hat der Verurteilte einen vom Regierungsrat festzulegenden, von der Vollzugsinstitution unabhängigen Kostenanteil zu tragen.

§ 243 Marginalie, Abs. 1 und 2

¹ Die Vollzugskosten von Behandlungs- und Erziehungsmassnahmen werden wie folgt gedeckt:

- a) Entsprechende Versicherungsleistungen sind stets für Kosten des Massnahmenvollzuges zu verwenden.
- b) Die betroffene Person und, solange sie minderjährig ist, deren Eltern haben einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Beitrag von Eltern Minderjähriger soll in der Regel den üblichen Unterhaltskosten entsprechen, sofern nicht eine günstige finanzielle Lage eine weitergehende Kostenbelastung rechtfertigt. Die Geltendmachung der Beiträge obliegt dem zuständigen Departement.
- c) Die nach Abzug der Leistungen gemäss litera a und b verbleibenden Vollzugskosten bezahlt der Kanton. Die vom Kanton beglichene Restkosten des Massnahmenvollzuges werden jährlich auf alle Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt, wenn die betroffene Person im Kanton Wohnsitz hat und Schweizerbürger ist. In den übrigen Fällen übernimmt der Kanton die Restkosten des Massnahmenvollzuges endgültig. Vorbehalten bleiben allfällige Beiträge des Bundes.

² Kommt die betroffene Person später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, verfügt das zuständige Departement den ganzen oder teilweisen Ersatz der vom Gemeinwesen übernommenen Vollzugskosten.

2. Massnahmen
a) Behandlungs-
und Erziehungs-
anordnungen
(Art. 43/44,
84/85, 91/92,
93^{bis} Abs. 2, 93^{ter},
100^{bis} StGB)

§ 244

Für die Kosten der Verwahrung gemäss Art. 42 und Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gilt § 242 sinngemäss.

b) Verwahrung
(Art. 42 und
Art. 43 Ziff. 1
Abs. 2 StGB)

§ 246

Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss Art. 360^{bis} Abs. 5 StGB ist die Staatsanwaltschaft.

§ 247

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 360^{bis} Abs. 1 StGB im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.

§ 248b

Der Regierungsrat ist zuständig, den Beitritt zu interkantonalen Konkordaten, welche die Strafrechtspflege betreffen, zu erklären.

II.

Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung) vom 18. Dezember 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. d (neu)

¹ Ist streitig, ob ein Ausschliessungsgrund besteht, oder wird von einer Partei oder von einem Richter ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheiden über den Ausstand

d) aller oder so vieler Oberrichter, dass keine gültige Verhandlung mehr stattfinden kann: so viele ausserordentliche Ersatzrichter, wie zur Beurteilung der Ausstandsfrage und nötigenfalls der Hauptsache selbst erforderlich sind; der Obergerichtspräsident bezeichnet diese Ersatzrichter durch Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten der in der Sache nicht beteiligten Bezirke.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 293, 503; Bd. 14 S. 371; 1997 S. 95, 357; 1999 S. 355 (SAR 221.100)

§ 425 Abs. 1

¹ In Urteilen, die zu einer Handlung verpflichten, kann für den Fall, dass sie nicht innert festzusetzender Frist vollzogen werden, und in Urteilen, die zu einer Unterlassung verpflichten, für jede Widerhandlung Haft bis zu drei Monaten oder Busse bis Fr. 5'000.– angedroht werden.

III.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 3

³ Der Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

IV.

Das Gesetz über die Begnadigung vom 17. März 1981 ²⁾ wird aufgehoben.

V.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 2. Juli 2002

Präsident des Grossen Rates:
MÜLLER

Staatschreiber:
i. V. MEIER

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245 (SAR 171.100)

²⁾ AGS Bd. 10 S. 554 (SAR 253.700)

Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I)

Vom 2. Juli 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 2. Juli 2002 das Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit 103 gegen 15 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Worum geht es?

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist historisch gewachsen. In vielen Bereichen bestehen Verflechtungen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Finanzielle Beiträge fliessen vom Kanton an die Gemeinden und umgekehrt.

Das 1996 gestartete Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verfolgt das Ziel, die Handlungsspielräume aller Beteiligten zu vergrössern, Doppelspurigkeiten zu beseitigen und die Wirksamkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu erhöhen.

Das Projekt umfasst rund 50 Reformvorhaben. Sie sind drei Paketen zugeordnet. Das 1. Paket mit 20 Reformvorhaben ist Gegenstand der Abstimmung vom 24. November 2002.

Es besteht aus dem vorliegenden Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) sowie aus einer Änderung des Gemeindegesetzes.

Das 2. Paket geht im Herbst 2002 an den Grossen Rat und wird voraussichtlich 2003 zur Volksabstimmung gelangen. Ein 3. Paket von Reformvorhaben soll 2003 an den Grossen Rat gehen und 2004 den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Ein gemeinsames Projekt des Kantons und der Gemeinden

Kanton und Gemeinden bearbeiten das Projekt Aufgabenteilung partnerschaftlich in einer paritätisch zusammengesetzten Projektorganisation. Die Interessen beider Partner fliessen auf diese Weise frühzeitig in die einzelnen Reformvorhaben ein.

Staatspolitische Bedeutung des Projekts

Ohne zweckmässige und klare Aufgabenzuordnung zu den staatlichen Ebenen können Föderalismus und direkte Demokratie nicht funktionieren. In diesem Sinn ist die Aufgabenteilung von grosser staatspolitischer Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der föderalistischen und direktdemokratischen Struktur unseres Kantons. Für verschiedene Aufgaben werden die Gemeinden neu umfassend verantwortlich. Dies stärkt die Gemeindeautonomie.

Grundsätze der Aufgabenteilung

Wie werden die Aufgaben zugeordnet?

Die Aufgaben werden derjenigen staatlichen Ebene zugeordnet, die sie insgesamt am besten lösen kann. Im Vordergrund

steht der Grundsatz, dass die öffentliche Hand – Kanton und Gemeinden – die Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger so effizient und wirksam wie möglich erfüllt. Dies setzt voraus, dass sich jede staatliche Ebene auf ihre Stärken konzentriert.

Wie werden die Zuständigkeiten geregelt?

Die Zuständigkeiten für den Entscheid, die Finanzierung und den Vollzug einer Aufgabe werden wo möglich und sinnvoll in eine Hand gelegt. Übernehmen die Gemeinden eine Aufgabe, mischt sich der Kanton nicht mehr ein – und umgekehrt.

Wie werden Verbundaufgaben gelöst?

Wo Kanton und Gemeinden nach wie vor zusammenwirken, werden die Zuständigkeiten und Schnittstellen zweckmässig und klar geregelt. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis zu den Entscheidungs- und Vollzugsbefugnissen.

Wie wirkt sich die Aufgabenteilung finanziell aus?

Die Aufgabenverschiebungen führen weder beim Kanton noch bei den Gemeinden zu einer finanziellen Belastung. Diese Kostenneutralität ist seit dem Projektstart ein zentraler Grundsatz. Die Bilanz soll vertikal und horizontal kostenneutral sein: zwischen dem Kanton und den Gemeinden gesamthaft sowie annähernd zwischen den einzelnen Gemeinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kosten einzelner Massnahmen dynamisch entwickeln können.

Die einzelnen Pakete sind grundsätzlich kostenneutral ausgestaltet. Dies ermöglicht die Umsetzung von sachlich richtigen Massnahmen, die einzeln betrachtet nicht kostenneutral sind, aber in Verbindung mit den andern Massnahmen eines Pakets weder den Kanton noch die Gemeinden finanziell zusätzlich belasten.

Die seit dem Projektstart bereits umgesetzten Massnahmen, die sich auf die Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden beziehen, werden bei der Bilanz des Projekts angerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Massnahmen ist die Bilanz des 1. Pakets zwischen Kanton und Gemeinden gesamthaft sowie auch zwischen den einzelnen Gemeinden praktisch ausgeglichen.

Voraussichtlich führen die Reformvorhaben des 2. und 3. Pakets bei den Gemeinden zu unterschiedlichen Belastungen. Sie werden soweit nötig bereits im 2. Paket ausgeglichen. Das 3. Paket umfasst zudem einen neuen Finanz- und Lastenausgleich für die Gemeinden.

Hauptinhalte des GAT I

Inpflichtnahmen

Die Gemeindebehörden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden neu vom Gemeindeammann, bei Gemeinden mit Einwohnerrat von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Einwohnerrates und nicht mehr durch den Bezirksamtmann in Pflicht genommen. Der Gemeinderat nimmt das Gemeindepersonal in Pflicht.

Bussen

Die Bussenerträge aus Strafbefehlen, die eine kantonale Behörde gestützt auf die Anzeige einer Gemeindebehörde erlässt, fallen zur Hälfte der Gemeinde zu. Zugleich wird die Bussenkompetenz der Gemeinderäte generell auf Fr. 500.– erhöht.

Stiftungsaufsicht

Der Kanton beaufsichtigt neu nicht mehr nur die überkommunal oder kantonal, sondern auch die kommunal tätigen Stiftungen.

Amtskaution

Mitglieder von Gemeindebehörden und Mitarbeitende der Gemeinden, die mit der Verwaltung von Geld oder andern Vermögenswerten betraut sind, müssen keine Amtskaution mehr leisten. Die Gemeinden sind frei, sich gegen die Risiken zu versichern.

Gewerbepatente

Die für den Markt- und Hausierverkehr geltende Meldepflicht bei den Gemeinden wird abgeschafft. Das Gesetz von 1879 wird aufgehoben, da der Bund ein Gesetz erlassen wird.

Ladenschlussgesetz

Die Verlängerung von Ladenöffnungszeiten innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist neu Sache der Gemeinderäte. Damit sie besser auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen können, wird der Rahmen für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten geringfügig vergrössert und zugleich den arbeitsrechtlichen Vorschriften des Bundes angepasst. Die Gemeinderäte haben die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden sowie der Kundschaft, die Lärmschutzvorschriften und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Hundesteuer

Die Erträge aus den Hundesteuern fallen neu den Gemeinden zu. Sie haben dem Kanton nur noch einen Beitrag zur Unterstützung des Kurs- und Prüfungswesens für Hundehalterinnen und -halter, Hundeführerinnen und -führer sowie für den Tiererschutz zu entrichten.

Reklamesteuer

Auf die Erhebung einer Reklamesteuer wird verzichtet. Das Gesetz von 1908 wird aufgehoben.

Schülertransportkosten

Die Pflicht der Gemeinden, wie bisher für einen unentgeltlichen Schülertransport zu sorgen, bleibt erhalten. Der Kanton zahlt keine Beiträge mehr an die Transportkosten.

Schulbauten

Die Gemeinden tragen die vollen Kosten für Schulbauten der Volksschule. Beibehalten werden die kantonalen Beiträge an Schulbauten für die Regionalisierung der Oberstufe (Regos) sowie für heilpädagogische Kindergärten und Sonderschulen.

Lehrmittel

Die Kosten für Lehrmittel der Volksschule gehen voll zulasten der Gemeinden. Die bisherigen kantonalen Beiträge entfallen.

Schularzt und Schulzahnpflege

Die Gemeinden sorgen nach wie vor für schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen. Die Kosten werden vollumfänglich von den Gemeinden übernommen.

Mütter- und Väterberatung

Wie bisher haben die Gemeinden für eine Mütter- und Väterberatung zu sorgen. Der Kanton zahlt keine Beiträge mehr an den Betrieb.

Lebensmittel- und Fleischkontrolle

Die Wahl und Besoldung der Fleisch- und Lebensmittelkontrollpersonen durch die Gemeinden entfällt. Die Lebensmittel- und Fleischkontrolle wird vollständig Sache des Kantons.

Pilzkontrolle

Der Kanton sorgt für ein Angebot zur Weiterbildung der Pilzkontrollpersonen. Hingegen haben die Gemeinden für eine Kontrollstelle zu sorgen, die nicht gewerbsmässig gesammelte und verwendete Pilze kontrolliert.

Mindestentschädigung für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte

Der Kanton verzichtet auf Vorgaben über die Mindestentschädigung für Betreibungsbeamtinnen und -beamte. Die Entschädigung wird vollständig Sache der Gemeinden.

____ Weitere Inhalte des 1. Pakets

Das 1. Paket der Aufgabenteilung umfasst weitere Massnahmen, die jedoch keine Gesetzesänderungen auslösen.

Gemeindeaufsicht

Die Gemeindeaufsicht erfolgt nicht mehr durch die Bezirksämter, sondern durch die Gemeindeabteilung des Departementes des Innern.

Schulbauberatung

Als Folge des Verzichts auf kantonale Beiträge an Schulbauten der Volksschule wird die Schulbauberatung des Kantons aufgehoben.

Beiträge an die Leistungen der Forstreviere, die Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie die Waldpflege

Die Gemeinden zahlen keine Beiträge mehr an die Leistungen der Forstreviere, an die Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie an die Waldpflege.

Gesetz I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I)

Vom 2. Juli 2002



Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 5 Abs. 2, 106 sowie 116 Abs. 2 und 3 der Verfassung
des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980,

beschliesst:

I. Zielsetzung und Grundsätze

§ 1

Für die Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Aargau ^{Ziele} und seinen Gemeinden sind die folgenden Ziele massgebend:

- a) Die neue Zuordnung von Aufgaben soll die Handlungsspielräume der Beteiligten vergrössern, Doppelspurigkeiten beseitigen sowie die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung steigern.
- b) Die historisch gewachsene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist daher, soweit möglich und sinnvoll, zu entflechten.
- c) Für Aufgaben, bei denen ein Zusammenwirken von Kanton und Gemeinden unerlässlich bleibt, sind einander ergänzende Zuständigkeiten der beiden Partner festzulegen.

§ 2

Für die rechtliche und organisatorische Umsetzung dieser Ziele gelten ^{Umsetzungs-} folgende Grundsätze: ^{grundsätze}

- a) Die Aufgaben sind der staatlichen Ebene zuzuordnen, die sie insgesamt am besten lösen kann sowie Kosten und Nutzen übernimmt.
 - b) Die Verantwortung für Entscheidung, Vollzug und Finanzierung soll dabei in eine Hand gelegt werden.
-

- c) Für die Verbundaufgaben sind Teilaufgaben, Entscheidungskompetenzen, Vollzug und Finanzierung zuzuordnen.
- d) Die Finanzierung der Verbundaufgaben soll proportional zu den Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen geregelt werden.
- e) Bei Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden sind die Organisationsstruktur sowie Ausmass und Qualität der Aufgabenerfüllung zu optimieren.
- f) Die Aufgabenteilung ist unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung auf Kostenneutralität auszurichten. Dementsprechend sollen weder die Gemeinden noch der Kanton benachteiligt werden.
- g) Eine Revision des Finanz- und Lastenausgleichs soll dafür sorgen, dass auch zwischen den einzelnen Gemeinden annähernd Kostenneutralität erreicht wird.
- h) Die Aufgabenverschiebungen erfolgen paketweise. Die einzelnen Pakete sind grundsätzlich kostenneutral auszugestalten.

II. Änderung bestehenden Rechts

§ 3

Gesetzes-
änderungen

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985¹⁾

§ 1 Abs. 2

Aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 565; 1997 S. 346; 1999 S. 115 (SAR 153.100)

2.

**Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)
vom 19. Dezember 1978¹⁾**

§ 1a (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-
bezeichnungen

§ 16a (neu)

¹ Mit Ausnahme des Gemeinderates sind die kommunalen Behörden und Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen vor Amtsantritt vom Gemeindeammann beziehungsweise vom Präsidenten des Einwohnerrates in schriftlicher oder mündlicher Form in Pflicht zu nehmen.

Inpflichtnahmen

² Das Gemeindepersonal ist in schriftlicher oder mündlicher Form vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen.

³ Bei Wiederwahl und Beförderung entfällt eine Inpflichtnahme.

§ 38 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat kann gemäss Polizeireglement Geldbussen bis zu Fr. 500.– aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

§ 44

Aufgehoben.

§ 104 Abs. 3

³ Auf die Sachwalter finden die Vorschriften über das Personal des Kantons und dessen Verantwortung Anwendung. Sie werden von der durch sie verwalteten Körperschaft entschädigt. Der Regierungsrat legt die Entschädigung fest.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245 (SAR 171.100)

3. **Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919**¹⁾

§ 1 lit. a–c

Der Kanton gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Beiträge an die Ausgaben für

- a) Neu- und Umbauten von Schulanlagen für heilpädagogische Kindergärten und Sonderschulen,
- b) *Aufgehoben.*
- c) den Betrieb der jugendpsychologischen Beratungsstellen,

§ 22a (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

4. **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911**²⁾

§ 37

¹⁾ Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde über Stiftungen mit Sitz im Kanton, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.

²⁾ Die Aufsichtsbehörden überprüfen insbesondere:

- a) Jahresrechnung und Bilanz;
- b) Kapitalanlagen;
- c) die Leistungen an die Destinatäre;
- d) die Besetzung der Stiftungsorgane;
- e) Stiftungsurkunden und Reglemente;
- f) die Liquidation.

Sie beschränken sich dabei auf eine Rechtskontrolle; Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

³⁾ Die Aufsichtsbehörden treffen die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen.

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 200; Bd. 7 S. 254; Bd. 9 S. 569; 1995 S. 142 (SAR 175.100)

²⁾ AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367 (SAR 210.100)

⁴ Der Regierungsrat erlässt über die Ausübung der Aufsicht eine Verordnung und legt im Rahmen der massgebenden Dekrete ¹⁾ kostendeckende Gebühren fest.

§ 38

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde über Personalvorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG ²⁾, Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterliegen.

² Der Regierungsrat erlässt über die Ausübung der Aufsicht eine Verordnung und legt im Rahmen der massgebenden Dekrete ³⁾ kostendeckende Gebühren fest.

§ 59 Abs. 2

² Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde können einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vormundschaftskommission übertragen werden. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Sie konstituiert sich selbst. Das Aktuariat kann von einem Nichtmitglied geführt werden.

5.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 ⁴⁾

§ 1a (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

¹⁾ Dekret über Gebühren und Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710) und Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110).

²⁾ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

³⁾ Dekret über Gebühren und Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710) und Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110).

⁴⁾ AGS Bd. 1 S. 662; Bd. 6 S. 276, 353; Bd. 10 S. 107; Bd. 12 S. 393 (SAR 210.200)

§ 27 Abs. 2

Aufgehoben.

6.

**Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964¹⁾**

§ 4 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben.*

³ Der Grosse Rat kann das Sportelnsystem für den ganzen Kanton abschaffen.

§ 28 (neu)

Personen-
bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

7.

**Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung,
StPO) vom 11. November 1958²⁾**

§ 240 Marginalie und Abs. 1

4. Bussen,
Verfügung über
eingezogene und
verfallene
Gegenstände

¹ Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen, vorbehältlich Art. 60 StGB, dem Kanton zu (Art. 381 StGB). Hat eine Gemeindebehörde Anzeige erstattet, fällt der Gemeinde die Hälfte der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen zu.

8.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987³⁾

§ 11 Abs. 5 (neu)

⁵ Er sorgt für ein Angebot zur Weiterbildung der Pilzkontrollpersonen und erhebt dafür eine vom Regierungsrat festgesetzte Gebühr.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 269; Bd. 8 S. 779; Bd. 12 S. 394; 1997 S. 363 (SAR 231.100)

²⁾ AGS Bd. 4 S. 642; Bd. 9 S. 489; Bd. 10 S. 722; Bd. 12 S. 290, 398; 1996 S. 98; 1997 S. 361 (SAR 251.100)

³⁾ AGS Bd. 12 S. 553; 1995 S. 146; 1996 S. 44; 1999 S. 372; 393 (SAR 301.100)

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 4

Aufgehoben.

§ 46 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Gemeinden bieten eine Kontrolle von Pilzen an, die nicht gewerbsmässig gesammelt und verwendet werden.

§ 66 Abs. 4

⁴ Für geringfügige Übertretungen kann das Gesundheitsdepartement Verwarnungen oder Geldbussen bis zu Fr. 500.– aussprechen. Die Hälfte der Busse fällt an die anzeigende Gemeinde.

9.

Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 ¹⁾

§ 2 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Regierungsrat kann Besitzer von weiteren Arbeitshunden mit besonderen Funktionen von der Hundetaxe befreien.

§ 7

¹ Die Hundetaxe fällt der Gemeinde zu, welche die Kontrolle führt.

² Der Kanton kann den Gemeinden die Hundekontrollmarken und die administrativen Hilfsmittel gegen eine Aufwandpauschale zur Verfügung stellen.

§ 7a Abs. 1

¹ Die Gemeinden entrichten dem Kanton pro bezogene Hundekontrollmarke Fr. 2.–. Die Mittel werden zur Unterstützung des Kurs- und Prüfungswesens für Hundehalter und Hundeführer sowie zur Förderung des Tierschutzes verwendet.

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 265; Bd. 9 S. 567; 1995 S. 136 (SAR 393.300)

§ 8

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen mit Bussen bis Fr. 500. – bestrafen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 8a (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

10.

Schulgesetz vom 17. März 1981¹⁾

§ 16 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel fest.

§ 67 Abs. 3

Aufgehoben.

§ 67a Abs. 4²⁾

Aufgehoben.

11.

Gesetz über die unentgeltliche Geburtshilfe und die gesundheitliche Vorsorge für vorschulpflichtige Kinder (Säuglingsfürsorgegesetz) vom 12. November 1946³⁾

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1

Aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242 (SAR 401.100)

²⁾ Diese Bestimmung wurde nicht in Kraft gesetzt.

³⁾ AGS Bd. 3 S. 479; Bd. 5 S. 303 (SAR 855.100)

§ 5a¹⁾ (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

12.

Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940²⁾

§ 1

An Werktagen sind die Verkaufsgeschäfte zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 2 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹⁾ Der Gemeinderat kann abweichende Schliesszeiten festlegen. Er kann den Ladenschluss bis längstens 21.00 Uhr hinausschieben oder früher ansetzen.

^{1bis)} Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden sowie der Kundschaft, die Lärmschutzvorschriften und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung.

§ 5 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. f und g (neu), Abs. 3

¹⁾ Der Gemeinderat kann unter den in § 2 Abs. 1^{bis} genannten Voraussetzungen für folgende Geschäftsarten das Offenhalten der Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr bewilligen:

- f) Verkaufsgeschäfte, für welche die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 10. Mai 2000³⁾ Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit vorsieht,
- g) weitere Verkaufsgeschäfte, soweit in diesen ausschliesslich Personen tätig sind, für welche die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964⁴⁾ über die Sonntagsarbeit keine Geltung haben.

³⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ Einzufügen nach dem Titel III. Schlussbestimmungen.

²⁾ AGS Bd. 3 S. 32; Bd. 6 S. 376 (SAR 950.200)

³⁾ SR 822.112

⁴⁾ SR 822.11

§ 9

¹ Bei kantonalen oder kommunalen Festen sowie für Ausstellungen und andere besondere Anlässe kann der Gemeinderat unter den in § 2 Abs. 1^{bis} genannten Voraussetzungen vorübergehend abweichende Regelungen treffen.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes sowie die arbeitsrechtlichen Normen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911¹⁾.

§ 11

¹ Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Anordnungen kann Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968²⁾.

§ 14a³⁾ (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Titel vor § 16

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16a (neu)

Mit Inkrafttreten der Änderung vom 2. Juli 2002 werden die §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ SR 220

²⁾ SAR 271.100

³⁾ Einzufügen vor dem Titel IV. Strafbestimmungen.

⁴⁾ AGS Bd. 1 S. 223; 1998 S. 109 (SAR 950.100)



**13.
Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr vom
12. März 1879¹⁾**

Aufgehoben.

**14.
Gesetz über Besteuerung und Verbot von Reklamen
vom 4. Dezember 1908²⁾**

Aufgehoben.

**15.
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale
Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)
vom 6. März 2001³⁾**

§ 51 Abs. 3

Aufgehoben.

III. Schlussbestimmung

§ 4

Dieses Gesetz ist nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzes-
sammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation,
Inkrafttreten

Aarau, 2. Juli 2002

Präsident des Grossen Rates:
MÜLLER

Staatsschreiber:
PFIRTER

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 271; 1999 S. 43 (SAR 951.100)

²⁾ AGS Bd. 1 S. 589 (SAR 953.100)

³⁾ Noch nicht in der AGS publiziert.

Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 2. Juli 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 2. Juli 2002 eine Änderung des Geseztes über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt) mit 59 gegen 42 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Als Folge der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden die Gemeinden neue Aufgaben und damit mehr Eigenverantwortung übernehmen. Um diese Herausforderung zu bewältigen, werden die Gemeinden in einzelnen Bereichen ihre Organisation überprüfen und allenfalls Massnahmen im Hinblick auf eine optimierte Aufgabenerfüllung ergreifen müssen. Dabei wird die bereits heute vielerorts bewährte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden stark an Bedeutung zunehmen.

Das Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden umfasst flankierend zur Aufgabenteilung verschiedene Massnahmen zur Optimierung der Gemeindeorganisation. Im 1. Paket der Aufgabenteilung werden die Rechtsgrundlagen zur Förderung der Gemeindegemeinschaft erweitert.

Inhalte der Geseztänderung

Umsetzung der Verfassunggrundlage im Gemeindegesezt

Die Geseztänderung sezt den in der Verfassung enthaltenen Auftrag um, wonach der Kanton die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördert und regelt (§ 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980). Zu diesem Zweck wird im Gemeindegesezt ein neuer Abschnitt mit dem Titel «Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden» eingefügt.

Unterstützung von Vorhaben der Gemeindegemeinschaft von kantonaler Bedeutung

Der Kanton kann Vorhaben der Gemeindegemeinschaft unterstützen, wenn sie von kantonaler Bedeutung sind. Die Unterstützung ist in vier Bereichen möglich:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Initialisierung von Vorhaben der Gemeindegemeinschaft;
- c) teilweise oder vollumfängliche Übernahme der Kosten von Projektierung und Einführung selbsttragender Zusammenarbeitsvorhaben;
- d) finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern diese die kommunale Zusammenarbeit zum Zweck haben.

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 2. Juli 2002



Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)¹⁾ vom 19. Dezember 1978 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 83 (neu)

Vierter Abschnitt:

Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 83a (neu)

¹⁾ Der Kanton kann Vorhaben der Gemeindezusammenarbeit von kantonaler Bedeutung unterstützen durch: Unterstützung der Zusammenarbeit durch den Kanton

- a) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- b) Initialisierung von Vorhaben der Gemeindezusammenarbeit;
- c) teilweise oder vollumfängliche Übernahme der Kosten von Projektierung und Einführung selbsttragender Zusammenarbeitsvorhaben;
- d) finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern diese die kommunale Zusammenarbeit zum Zweck haben.

²⁾ Über die Unterstützung solcher Vorhaben entscheidet der Regierungsrat im Rahmen seiner finanzhaushaltsrechtlichen Zuständigkeiten; in den übrigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245 (SAR 171.100)

II.

Diese Änderung ist nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 2. Juli 2002

Präsident des Grossen Rates:
MÜLLER

Staatsschreiber:
PFIRTER

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde